

Aktenzeichen:  
1o RV 642/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Beklagten und Revisionsklägers,

Verkündet

am 16. Dezember 1958

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der Zehnte Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1958,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozial-  
gerichts vom 8. Mai 1957 mit den ihm  
zugrunde liegenden Feststellungen wird  
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung  
und Entscheidung an das Hessische Landes-  
sozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

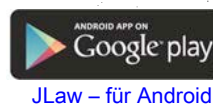
Das Versorgungsamt Darmstadt bewilligte dem Kläger auf Grund des Körperbeschädigtenleistungsgesetzes (KBLG) und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) durch Bescheid vom 13. Februar 1952 wegen einer Schädigung des Rückenmarks eine Beschädigtenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 %. Das Sozialgericht (SG.) Darmstadt stellte durch Urteil vom 29. Oktober 1954 noch weitere Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen fest und sprach dem Kläger eine Rente nach einer MdE. um 40 % ab 1. Februar 1947 zu. Dieses Urteil wurde dem Beklagten gegen Empfangsbekenntnis (§ 5 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG-) zugestellt. Darin ist der 8. Januar 1955, ein Samstag, als Tag des Eingangs des Urteils beim Landesversorgungsamt Hessen angegeben. Gegen das Urteil des SG. legte der Beklagte am 10. Februar 1955, einem Montag, Berufung ein.

Das Hessische Landessozialgericht (LSG.) hat durch Urteil vom 8. Mai 1957 die Berufung als verspätet und daher unzulässig verworfen. Es hat hierzu ausgeführt, als Nachweis der Zustellung genüge das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekenntnis des Landesversorgungsamts. Hiernach stehe fest, daß das Urteil des SG. dem Beklagten am 8. Januar 1955 zugestellt worden ist. Seine Einwendungen, der Tag der Zustellung sei im Empfangsbekenntnis unrichtig angegeben und in Wirklichkeit der 10. Januar 1955, könnten nicht durchgreifen. Die Eingangsvermerke in den Handakten des Beklagten hätten innerdienstliche Bedeutung, könnten aber nicht zum Beweis dafür ausreichen, daß die Datumsangabe auf dem Empfangsbekenntnis falsch beurkundet sei. Das LSG. entschied außerdem, daß dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Sozialgerichtsgesetz - SGG - ) - abgesehen davon, daß er sie nicht ausdrücklich beantragt habe - nicht gewährt werden könne. Wenn das Datum des Eingangsstempels nicht rechtzeitig umgestellt worden sei, so beruhe das auf einem Verschulden des Beklagten. Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das dem Beklagten am 22. Mai 1957 zugestellte Urteil des LSG. hat der Beklagte Revision eingelegt. Die Revisionsschrift mit Begründung ist am 13. Juni 1957 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts  
in Darmstadt aufzuheben und die Sache zur er-  
neuten Verhandlung und Entscheidung an das Lan-  
dessozialgericht zurückzuverweisen,  
hilfsweise,

die Urteile des Sozialgerichts und Landessozial-  
gerichts aufzuheben und die Klage als unbegrün-  
det abzuweisen.

Der Beklagte rügt als einen wesentlichen Mangel des Verfahrens  
im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, daß das LSG. anstelle  
einer Sachentscheidung eine Prozeßentscheidung getroffen hat, zu  
der das LSG. dadurch gekommen ist, daß es bei der Prüfung der  
Rechtzeitigkeit der Berufung die Vorschriften in den §§ 103,  
67 SGG verletzt habe. Der Beklagte macht geltend, in dem  
Empfangsbekenntnis sei der 8. Januar 1955 irrtümlich als Ein-  
gangstag angegeben, während es richtig auf den 10. Januar  
lauten müsse. Der Irrtum folge daraus, daß der Eingangsstem-  
pel des Landesversorgungsamts, der auf der zugestellten Ur-  
teilsausfertigung und auf dem Begleitschreiben des SG. Darm-  
stadt (Geschäftsstelle VI) vom 17. Dezember 1954 angebracht  
wurde, den 10. Januar 1955 als Tag des Eingangs angibt. Der  
Beweis, daß der Eingang des Urteils im Empfangsbekenntnis un-  
richtig beurkundet sei, sei zulässig. Der Beklagte verweist  
darauf, daß er in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungs-  
gericht am 8. Mai 1957, um den erforderlichen Gegenbeweis zu  
führen, nicht nur die Handakten des Landesversorgungsamts zur  
Verfügung gestellt, sondern auch den Zeugen Johannes AXX mit-  
gebracht habe, der sofort hätte vernommen werden können. Das  
LSG. habe jedoch von der Möglichkeit, Beweis zu erheben,  
keinen Gebrauch gemacht. Die Entscheidungsgründe des ange-  
fochtenen Urteils ließen jegliche Ausführungen hierüber ver-  
missen.

Der Beklagte beanstandet außerdem die Ausführungen des LSG.  
zu § 67 SGG als rechtsirrtümlich. Wegen der Einzelheiten wird  
auf die Revisionsbegründung vom 7. Juni 1957 Bezug genommen.



Der Kläger hat beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision (§ 164 SGG) ist statthaft. Der Beklagte hat einen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt, der auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Die Revision ist mithin zulässig (§ 169 Satz 1 SGG).

Der Beklagte wendet sich mit Recht gegen die Feststellung des LSG., das Urteil des SG. sei bei ihm am 8. Januar 1955 eingegangen. Zu dieser Feststellung ist das LSG. deshalb gelangt, weil es seine Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) in einem Falle verletzt hat, in dem es eine Prozeßvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen hatte. Das LSG. mußte nämlich unabhängig von dem Vorbringen der Beteiligten untersuchen, wann die Berufungsfrist zu laufen begonnen hatte und ob die Berufung rechtzeitig eingelegt worden ist. Diese Fragen hängen wiederum davon ab, wann das Urteil des SG. dem Beklagten zugestellt wurde (§ 151 SGG). Das LSG. ist der Behauptung des Beklagten, daß das Urteil des SG. beim Landesversorgungsamt nicht am 8. Januar, sondern erst am 10. Januar 1955 eingegangen ist, nicht weiter nachgegangen, obwohl es zur Aufklärung der umstrittenen Frage verpflichtet war. Seine Ansicht, durch die Handakten des Landesversorgungsamts könne nicht bewiesen werden, daß das den Eingang des Urteils bezeugende Datum im Empfangsbekenntnis unrichtig ist, trifft nicht zu und führte zu einem gesetzwidrigen Verfahren. Durch die ins einzelne gehende Darstellung des Beklagten und die von ihm bezeichneten Beweismittel wurde dem LSG. die Annahme nahegelegt, daß das Datum des Eingangs auf dem Empfangsbekenntnis des Landesversorgungsamts möglicherweise unrichtig angegeben war. Das LSG. mußte sich daher bei verständiger Würdigung des Prozeßstoffes gedrängt fühlen, den Widerspruch zwischen der Darstellung des Beklagten und dem Inhalt des Empfangsbekenntnisses aufzuklären. Nach § 118 Abs. 1 SGG in Verbindung mit § 418 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) ist der Beweis, daß das zugestellte Urteil an einem andern als dem im Empfangsbekenntnis angegebenen Tag dem Landesversorgungsamt zugegangen



ist, zulässig. Das LSG. war also nicht gehindert, den Sachverhalt, der prozeßrechtlich für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Berufung erheblich ist, nach § 103 SGG zu erforschen und nach § 128 SGG festzustellen (vgl. SozR. SGG § 67 Da 9 Nr. 13).

Die Revision ist auch begründet (§ 162 Abs. 2 SGG). Das Urteil des LSG. beruht auf der gerügten Verletzung des § 103 SGG, da es anders hätte ausfallen können, wenn das LSG. nicht gegen diese Vorschrift verstoßen hätte. Das angefochtene Urteil mußte daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Auf Grund derselben Vorschrift (§ 170 Abs. 2 SGG) wurde die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Sollte das LSG. nach erneuter Prüfung zu dem Ergebnis kommen, daß die Berufungsschrift vom 9. Februar 1955 erst nach Ablauf der Berufungsfrist eingegangen ist, so müßte es auch darüber entscheiden, ob dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) zu gewähren ist. Die Auffassung des LSG., daß dies nur auf ausdrücklichen Antrag des Beklagten geschehen könne, trifft im Hinblick auf § 67 Abs. 2 Satz 4 SGG nicht zu. Mit dem Eingang der Berufungsschrift beim LSG. am 10. Februar 1955 war die Berufung schon formgerecht eingelegt, bevor überhaupt der Beklagte Kenntnis davon erhielt, daß er die Rechtsmittelfrist versäumt haben könnte. Die Wahrung der Frist wurde erstmals in dem Schriftsatz des Klägers vom 1. August 1955 angezweifelt. Auch die Feststellung des LSG., daß der Beklagte die Berufungsfrist schuldhaft versäumt habe, ist nicht schlüssig begründet, da nach den Ausführungen des LSG. der Inhalt des Empfangsbekenntnisses für die Versäumung der Frist ursächlich gewesen sein soll.

Dem Senat erschien es untunlich, den Streit über die Rechtzeitigkeit der Berufung selbst zu entscheiden. Soweit es hierzu noch eines Zeugenbeweises bedarf, wird er aus Zweckmäßigkeitsgründen vom LSG. zu erheben sein. Außerdem kann



das LSG., falls es die Berufung für rechtzeitig ansieht, zugleich über die Hauptsache verhandeln und entscheiden.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

